

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie

- in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 25. Mai 2021 -

Aufgrund §§ 3 Absatz 1, 35 Absatz 1 Nummer 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 182 / 2020, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 25. Mai 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 200 / 2021, in der Fassung der fünften Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt 200 / 2021.

Der Senat hat die Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion am 9. Juni 2020 beschlossen. Der Rektor hat sie am 12. Juni 2020 genehmigt. Der Senat hat die Fünfte Änderungssatzung am 4. Mai 2021 beschlossen, der Präsident hat sie am 25. Mai 2021 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
II. Durchführung Studium und Prüfungsverfahren	2
§ 2 Abschlussleistungen - Aussetzung von Prüfungs- und Wiederholungsfristen, zusätzlicher Versuch.....	2
§ 3 Abschlussleistungen - Aussetzen von Zulassungsvoraussetzungen, Änderung der Form und Organisation	3
§ 4 Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Abschlussleistungen und von der Erbringung der Abschlussarbeit.....	5
§ 5 Abschlussarbeiten, Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit	5
III. Promotion	6
§ 6 Promotionskommission, Tagung.....	6
§ 7 Wissenschaftliche Aussprache	6
IV. Abschlussleistungen und wissenschaftlichen Aussprachen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation	6
§ 8 Regelungen zur Durchführung von Abschlussleistungen und wissenschaftlichen Aussprachen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation.....	6
V. Schlussbestimmung	9
§ 9 In-Kraft-Treten.....	9

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt in Abweichung der bestehenden Ordnungen der Universität besondere Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion, welche aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sind für die Aufrechterhaltung des Studien- und Promotionsbetriebs sowie zum Ausgleich von Nachteilen, welche Studierenden und Promovierenden aufgrund der Einschränkungen im Rahmen des regulären Ablaufs widerfahren können. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt wird, gelten die bestehenden Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion – insbesondere Immatrikulationsordnung, Prüfungs- und Studienordnungen sowie Promotionsordnung – unverändert.

(2) Das Präsidium wird ermächtigt, zum Ende des Sommersemester 2021 zu entscheiden, ob aufgrund fortdauernder Einschränkung des regulären Studienbetriebs wegen verordneter Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie die Regelungen dieser Satzung auf nachfolgende Semester ausgeweitet oder zur Anpassung dem Senat zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

II. Durchführung Studium und Prüfungsverfahren

§ 2 Abschlussleistungen - Aussetzung von Prüfungs- und Wiederholungsfristen, zusätzlicher Versuch

(1) Gemäß Artikel 6 § 6 Satz 4 2. ThürCorPanG wird der Lauf von Fristen für Abschlussleistungen (§ 10 PStO-AB) nach § 19 Absatz 2 Satz 1 PStO-AB (Wiederholungsfrist) sowie § 10 PStO-AB (Erstantrittsfrist) ausgesetzt. Entsprechend wird bei der Feststellung, ob Prüfungsleistungen rechtzeitig im Sinne von § 21 Absätzen 1 und 2 PStO-AB abgelegt wurden (Freiversuch, Notenverbesserung), das Sommersemester 2021 nicht mitgerechnet. Auf Antrag von Studierenden gelten ohne Angabe von Gründen im Sommersemester 2021 erbrachte Abschlussleistungen (§ 10 PStO-AB) als nicht unternommen. Ausgenommen sind Abschlussleistungen, die aufgrund einer Täuschung mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. Der Antrag ist in Textform mit Hinweis auf die Einschränkung des Studienverlaufs im Sommersemester 2021 aufgrund der SARS-CoV2-Pandemie bis zu Beginn des nächsten Prüfungsanmeldezeitraums (§16 Absatz 4 PStO-AB) an das Prüfungsamt zu richten. Eine verspätete Antragstellung ist zu akzeptieren, wenn der oder die Studierende die Antragstellung ohne sein bzw. ihr Verschulden versäumt hat

und wenn die Antragstellung mit Begründung des Versäumnisses unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt. Ein Prüfungsantritt nach Satz 1 ist nicht auf die nach § 19 Absatz 1 und § 21 Absatz 3 PStO-AB zulässige Gesamtanzahl von Wiederholungsversuchen sowie Frei- und Notenverbesserungsversuchen anzurechnen.

§ 3 Abschlussleistungen - Aussetzen von Zulassungsvoraussetzungen, Änderung der Form und Organisation

(1) Unabhängig von der Form der Abschlussleistungen ist im Rahmen der Organisation der Prüfungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass verordnete Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie zum Zweck des Gesundheitsschutzes und der Reduzierung der Gefahren der Pandemie eingehalten werden.

(2) Die Modulverantwortlichen können für im Sommersemester 2021 zu erbringende Abschlussleistungen (§ 10 PStO-AB) in der Modulbeschreibung definierte Zulassungsvoraussetzungen aussetzen. Dies ist in geeigneter Form bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren.

(3) Modulverantwortliche können für den Abschluss eines Moduls oder Kurses mehrere mögliche Formen gemäß § 11 PStO-AB festlegen, hierbei sind eine reguläre Form und für den Fall, dass diese aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie oder technisch-organisatorischer Maßnahmen nicht eingehalten werden kann, alternative Formen zu bestimmen. Abweichend von § 11 Absatz 2 PStO-AB sind Änderungen der Form von Abschlussleistungen durch den Modulverantwortlichen spätestens bis 10. Mai 2021 zulässig und in geeigneter Form bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Der Modulverantwortliche trifft die Entscheidung über die konkrete Form unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände und des Grundsatzes der Chancengleichheit spätestens drei Wochen vor dem Tag der Abschlussleistung. Die Entscheidung ist in geeigneter Form bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die Fristen für die Veröffentlichung des Prüfungsplans sowie für die Anmeldung zu Abschlussleistungen gemäß § 16 Absätzen 2 und 4 PStO-AB werden aufgehoben und durch den Studienausschuss festgelegt. Die Form semesterbegleitender Abschlussleistungen ist rechtzeitig vor dem Beginn der Abschlussleistung bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die Abmeldung vom Versuch der Abschlussleistung ist, abweichend von § 16 Absatz 6 PStO-AB, im elektronischen System bis einen Tag vor der Prüfung zulässig.

(4) Ist aufgrund verordneter Maßnahmen, einschließlich der Maßgaben des universitätseigenen Infektionsschutzkonzeptes, im Rahmen der SARS-CoV-2 Pandemie die Durchführung von Abschlussleistungen in der nach Absatz 3

festgelegten Form nicht möglich, ist von den Modulverantwortlichen eine von der Modulbeschreibung - im entsprechend erforderlichen Fall auch von § 11 Absatz 3 PStO-AB - abweichende Form unter Beachtung des Grundsatzes des kompetenzorientierten Prüfens neu festzulegen. Die Festlegung ist in geeigneter Weise rechtzeitig – in der Regel eine Woche - vor dem Tag der Abschlussleistung bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Kann die Bekanntgabe der geänderten Form der Abschlussleistung erst nach Ablauf der Abmeldefrist gemäß § 16 Absatz 6 PStO-AB erfolgen, ist die Abmeldung bis zum Beginn der Abschlussleistung möglich. Legen Studierende dar, dass ihnen aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2 Pandemie die Teilnahme an der Abschlussleistung in der nach Satz 1 festgelegten Form nicht möglich ist, kann auf individuellen Antrag von Studierenden im Einverständnis mit den Prüferinnen oder Prüfern und unter Wahrung der Chancengleichheit durch den zuständigen Prüfungsausschuss eine individuelle Regelung bezüglich der Abschlussform getroffen werden.

(5) Ist aufgrund verordneter Maßnahmen, einschließlich der Maßgaben des universitätseigenen Infektionsschutzkonzeptes, im Rahmen der SARS-CoV-2 Pandemie das Absolvieren von Abschlussleistungen im Wege von Präsenzveranstaltungen nicht möglich, können die Modulverantwortlichen festlegen, dass Abschlussleistungen entweder im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel im Rahmen von Videokonferenzen, per Email oder innerhalb eines von der Universität zugelassenen kommunikations- und netzwerkgestützten Prüfungssystems) oder durch postalische Zusendung erbracht werden. Die Bestimmungen für ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sowie die besonderen Vorgaben des Präsidiums zur Sicherung des Datenschutzes, zur Identifikation der Studierenden, zur Dokumentation des Prüfungsgeschehens, zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit der Prüfungsergebnisse, zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen sowie zum Umgang mit technischen Störungen sind zu beachten.

(6) Ergänzend zu § 28 Absatz 1 PStO-AB sind im Rahmen des Nachteilsausgleichs aufgrund einer besonderen Schutzwürdigkeit des bzw. der zu prüfenden Studierenden im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie individuelle Regelungen bezüglich der Abschlussform von Prüfungen im gegenseitigen Einverständnis zwischen Prüferinnen bzw. Prüfern und Studierenden möglich. Über die Gewährung des Nachteilsausgleichs nach Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Abweichend von § 54 Absatz 6 ThürHG können bei mündlichen Abschlussleistungen Studierende, welche nicht Prüfungskandidaten sind, von der Anwesenheit ausgeschlossen werden, soweit dies zur Einhaltung verordneter Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie sowie der Einhaltung des Grundsatzes der Chancengleichheit, insbesondere der

Vermeidung von Täuschungsversuchen, erforderlich ist.

(8) Abweichend von § 18 Absatz 2 PStO-AB müssen die Bewertungsverfahren für Abschlussleistungen, welche in den Prüfungszeiträumen des Wintersemesters 2020 / 2021 und des Sommersemesters 2021 erbracht werden, spätestens vier Wochen nach Ende des jeweiligen Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt die Note acht Wochen nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraums als bekannt gegeben.

§ 4 Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Abschlussleistungen und von der Erbringung der Abschlussarbeit

(1) Studierende sind abweichend von § 3 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 PStO-AB von der Teilnahme am Lehrangebot der Universität und an Abschlussleistungen sowie von der Erbringung der Abschlussarbeit oder Teilen hiervon auszuschließen, wenn diese im Sinn der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, in den jeweils geltenden Fassungen, – ggf. auch erst im Laufe einer Veranstaltung oder eines Prüfungstermins – Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder jegliche, nicht nachweislich ärztlich abgeklärte Erkältungssymptome aufweisen.

(2) Studierende, für welche eine der in Absatz 1 genannten Situationen zutrifft, haben dies mit einfacher Erklärung in Textform dem für sie zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) Der Ausschluss nach Absatz 1 darf nicht zum Nachteil der Studierenden im weiteren Prüfungsverfahren führen; er ist insbesondere bei der Bestimmung von Prüfungsfristen zu berücksichtigen.

§ 5 Abschlussarbeiten, Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Arbeit

Der durch die Prüfungs- und Studienordnungen bzw. Prüfungsordnungen – Besondere Bestimmungen (PStO-BB, PO-BB) festgelegte Bearbeitungszeitraum für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit im Rahmen von Abschlussarbeiten (§ 24 PStO-AB), welche im Sommersemester 2021 in Erstellung sind, ist auf Antrag mit Begründung der Verhinderung der Bearbeitung aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie einmalig um zwei Monate zu verlängern. Die Verlängerung nach Satz 1 wird nicht auf die regulär zulässige Verlängerungsdauer nach § 24 PStO-AB angerechnet.

III. Promotion

§ 6 Promotionskommission, Tagung

Im Rahmen von § 7 Absatz 6 Promotionsordnung – Allgemeine Bestimmungen der Universität (PromO-AB) können zum Zweck der Einhaltung verordneter Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie Sitzungen der Promotionskommission über Videokonferenzen stattfinden.

§ 7 Wissenschaftliche Aussprache

Im Sommersemester 2021 kann die wissenschaftliche Aussprache gemäß §§ 9 und 10 PromO-AB zum Zweck der Einhaltung verordneter Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel im Rahmen von Videokonferenzen) erfolgen. § 3 Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

IV. Abschlussleistungen und wissenschaftlichen Aussprachen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation

§ 8 Regelungen zur Durchführung von Abschlussleistungen und wissenschaftlichen Aussprachen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation

(1) Die nachfolgenden Regelungen sind auch auf die Durchführung des Kolloquiums im Rahmen der Abschlussarbeit (§ 24 PStO-AB) und auf das Promotionsverfahren, insbesondere die wissenschaftlichen Aussprachen nach § 7, entsprechend anzuwenden.

(2) Für alle Arten von Abschlussleistungen (nachfolgend «Prüfungen») in elektronischer Form (§ 11 Absatz 1 PStO-AB) oder elektronischer Kommunikation muss vor der ersten Durchführung eine Dokumentation im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) sowie eine Datenschutzerklärung gemäß den Artikel 12, 13, 14 DSGVO vorliegen, die von den Studierenden leicht zur Kenntnis genommen und dauerhaft aufbewahrt werden kann. Beide Dokumente müssen vom Datenschutzbeauftragten freigegeben sein. Die im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufgeführten, für die Art von Abschlussleistungen spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen gelten ergänzend zu den nachfolgend genannten allgemeinen Regelungen.

(3) Zum Zweck der Wahrung und zugleich unter Berücksichtigung der Chancengleichheit kann zur Durchführung von Prüfungen von den Studierenden verlangt werden, dass auf ihrem Endgerät frei verfügbare, nach Absatz 10 rechtzeitig festgelegte Standardsoftware installiert ist. Dabei kann es sich insbesondere um einen Webbrowser oder einen Client für das zu verwendende Videokonferenzsystem handeln. Die Installation oder generell jeder Einsatz von Software zur Überwachung des Endgerätes des Studierenden ist ausgeschlossen.

(4) Grundsätzlich dürfen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Studierenden nur Dienstleistungen aus dem Bereich der Informationstechnologie (IT-Services) genutzt werden, die auf Servern der Universität gehostet werden. Ausgenommen sind die Endgeräte der Studierenden einschließlich darauf installierter Software und die Internetverbindung. Weiterhin dürfen vom Universitätsrechenzentrum freigegebene Videokonferenzsysteme (Absatz 8) und Systeme zur Plagiatserkennung (Absatz 9) genutzt werden. Ausnahmsweise dürfen andere von Drittanbietern gehostete IT-Services genutzt werden, wenn die Drittanbieter ihren Sitz in der Europäischen Union haben, ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen wurde und eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchgeführt wurde.

(5) Die Identifikation der Studierenden erfolgt in der Regel durch Nutzung eines IT-Services des Universitätsrechenzentrums, zum Beispiel einer Moodle-Instanz oder TUILM-Mail, der einen Zugang nur mit den von der Universität für den Zugang zu universitätsweiten IT-Services vergebenen individuellen Daten dem (Uni-Account) ermöglicht. Ausnahmsweise darf bei Arten von Abschlussleistungen, die als elektronisches Mittel lediglich ein Videokonferenzsystem nutzen, eine Identifikation mittels des Studierendenausweises oder mittels amtlichen Ausweisdokumenten wie Personalausweis oder Reisepass erfolgen. Eine elektronische Übermittlung von amtlichen Ausweisdokumenten als Lichtbild oder Scan darf nicht erfolgen.

(6) Entsprechend den Regelungen für Abschlussleistungen in Textform, welche nicht in elektronischer Kommunikation übermittelt werden, sind die Aufgabenstellung, die Bearbeitung der Studierenden und die Bewertungen der Prüfer einer Abschlussleistung entweder in Papierform oder elektronisch in einem standardisierten, verbreiteten Format, aufzubewahren.

(7) Eine Videoüberwachung der Studierenden darf nicht erfolgen. Für die Durchführung von Prüfungsgesprächen im Format der elektronischen Kommunikation (Viedeokonferenz) gilt Absatz 8.

(8) Abweichend von Absatz 7 ist zur Durchführung von Prüfungsgesprächen und wissenschaftlichen Aussprachen der Einsatz von Videokonferenzsystemen zulässig, die durch das Universitätsrechenzentrum freigegeben sind. In diesem Fall darf der Prüfer vor Beginn der Prüfung oder während der Prüfung bei begründetem Verdacht verlangen, dass der Prüfungskandidat einen 360-Grad-Schwenk mit der Kamera durchführt, um unerlaubte Hilfsmittel oder Helfer zu erkennen. Das Videobild darf nicht elektronisch verändert werden, beispielsweise durch virtuelle Hintergründe oder Verfremdungen der abgebildeten Person. Alle Beteiligten (Prüfer, Beisitzer, Studierende) haben dafür Sorge zu tragen, dass während des Prüfungsgesprächs ausschließlich prüfungsrechtlich zugelassene Personen, sei es in Präsenz oder virtuell, anwesend sind. Die Anwesenheit weiterer Personen ist ausgeschlossen; hinsichtlich § 54 Absatz 6 ThürHG wird auf die Geltung von § 3 Absatz 7 verwiesen. Das Videobild aller an der Prüfung Beteiligten darf allein durch das zugelassene Videokonferenzsystem und nur zum Zweck der sofortigen Übertragung an die anderen Gesprächsteilnehmer aufgezeichnet werden. Jede darüber hinaus gehende Aufzeichnung ist unabhängig von der verwendeten Technik unzulässig.

(9) Der Einsatz von elektronischen Systemen zur Plagiatserkennung ist zulässig. Die Bewertung und Entscheidung, ob ein Plagiat vorliegt und die Prüfung daher als nicht bestanden gewertet wird, muss jedoch durch einen Prüfer getroffen werden.

(10) Die Studierenden werden in der Regel spätestens sieben Tage vor dem Tag der Abschlussleistung über den technischen Ablauf derselben in Textform (per E-Mail) informiert. Dabei kann auf allgemeine, frei verfügbare Dokumente verwiesen werden, soweit das aufgrund der Standardisierung der Prüfungsleistung möglich ist.

(11) Die Studierenden erhalten auf Wunsch in der Regel spätestens sieben Tage vor dem Tag der Prüfung, organisiert durch den Prüfer, die Möglichkeit, den technischen Ablauf derselben zu üben und die Tauglichkeit ihrer technischen Mittel, insbesondere das Endgerät mit darauf installierter Software und die Internetverbindung, unter realitätsnahen Bedingungen zu testen.

(12) Die Studierenden erhalten auf Wunsch die Möglichkeit, im Vorfeld einer Prüfung per E-Mail, sowie zu vom Prüfer festgelegten Zeiten mündlich, telefonisch oder per Videokonferenzsystem Fragen zum Ablauf der Prüfung zu stellen. Während der Prüfung sowie unmittelbar davor und danach muss im Rahmen der personellen Möglichkeiten eine technische Unterstützung per Email sowie telefonisch gewährleistet sein. Videokonferenzsysteme können zu diesem Zweck zur Anwendung kommen, wenn deren Nutzung für die Studierenden freiwillig ist.

(13) Die Verantwortung für ein zur Durchführung der Prüfung geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden. Die Universität stellt Studierenden bei Bedarf im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten für die Durchführung von Prüfungen Leihgeräte und mit einer ausreichenden Internetleistung ausgestattete Räume der Universität zur Verfügung.

(14) Der organisatorische Prüfungsverlauf, insbesondere besondere Vorkommnisse, wie zum Beispiel technische Störungen, Hinweise und Anmerkungen der Studierenden zum Prüfungsverlauf oder Abbruch der Prüfung und dessen Grund, ist, gegebenenfalls das Protokoll gemäß § 15 PStO-AB ergänzend, in Textform zu dokumentieren und ordnungsgemäß aufzubewahren.“

V. Schlussbestimmung

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium und Prüfungswesen aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität mit Wirkung ab dem Sommersemester 2020, in der Fassung der fünften Änderungssatzung mit Wirkung ab dem Sommersemester 2021 in Kraft.

Ilmenau, den 25. Mai 2021
gez.
Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil.
Kai-Uwe Sattler
Präsident